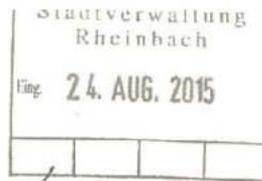


B 2.61 Einwender 61
hier: Schreiben vom 21.08.2015



vorab per Telefax: 02226 917-215
Stadt Rheinbach
Fachbereich V – Sachgebiet 60.2
Schweigelstraße 22
53359 Rheinbach

Bonn, den 21.08.2015

Unser Zeichen: N-01883/15

Bebauungsplan Nr.: 65 "Bremetal"
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07. bis 21.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem im Betreff genannten Bebauungsplanaufstellungsverfahren zeigen wir die Vertretung der

an. Eine auf uns lautende

Vollmacht ist **beigefügt**.

A.

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks Fierzheimer Straße 16 in Meckenheim-Lüftelberg. Ihr mit einem selbstgenutzten Wohnhaus bebautes Grundstück liegt am südlichen Rand Lüftelbergs mit unmittelbarer Blickbeziehung zu dem vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Entgegen der Einschätzung der Planer nutzen unsere Mandanten ebenso wie viele andere Bewohner Flerzheims und Lüftelbergs, die großzügigen Freiflächen zwischen Meckenheim und Rheinbach als angrenzenden Naherholungsraum für Spaziergänge und sportliche Betätigung. Gerade der Obstanbau macht die Landschaft reizvoll, weshalb der Landschaftsplan Nr. 4 als Entwicklungsziel auch die Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft vorgibt.

Der in Aufstellung begriffene Bebauungsplan sieht im Zusammenwirken mit dem Bebauungsplanentwurf der Nachbarkommune die Möglichkeit der Errichtung von – je nach Konfiguration - bis zu sechs Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 150 m vor. Diese Windkraftanlagen werden das Landschaftsbild zerstören.

Von den Windkraftanlagen gehen die in der Bebauungsplanbegründung im Einzelnen schon angesprochenen Immissionen aus, die jedoch unterschätzt werden, und zu entsprechenden Beeinträchtigungen auch unserer Mandantschaft führen werden. Das bisherige Baurecht sieht eine Beschränkung der Höhe der Windkraftanlagen auf 50 m vor. Diese Höhenbeschränkung ist das Ergebnis eines Kompromisses. Dieser Kompromiss trägt dem Erfordernis des Landschafts- und Naturschutzes sowie dem Schutz der von den WEA betroffenen Menschen ebenso Rechnung wie dem Interesse der Allgemeinheit an der Förderung der Windenergie. Es besteht keine Veranlassung und Notwendigkeit, diesen damals gefundenen Kompromiss aufzukündigen und die Windkraftanlagen nunmehr bis zu einer Höhe von 150 m zuzulassen. Die derzeitige Bauleitplanung lässt der Windenergie den von der Rechtsprechung geforderten substantiellen Raum. Die Bauleitplanung berücksichtigt hinreichend, dass der Außenbereich grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, im Rahmen der Abwägung jedoch nach Ausscheiden der harten Tabuzonen und Abwägung der weichen Tabuzonen andere Belange stärker gewichtet werden können.

B.

Dies vorweggeschickt, ergeben sich im Einzelnen folgende Anmerkungen zu dem Bebauungsplanentwurf:

1. Es fehlt bereits an der Erforderlichkeit der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim bzw. die erste Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinbach sehen bereits Konzentrationszonen vor. Mit der Festsetzung der Konzentrationszonen verbunden ist der Ausschluss der Windenergienutzung

außerhalb dieser Flächen, so dass die gewollte Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gegeben ist. Außerhalb dieser Flächen können Windenergieanlagen also nicht errichtet werden. Der Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Meckenheim und der Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Rheinbach beschränken die Höhe der Windenergieanlagen auf 50 m. Diese Bauleitpläne sind wirksam, so dass sowohl im Gebiet der Stadt Meckenheim als auch im Gebiet der Stadt Rheinbach der Windenergienutzung der von der Rechtsprechung geforderte substantielle Raum geschaffen ist.

Ob im Aufstellungsverfahren die harten und weichen Tabuzonen zutreffend ermittelt und bewertet oder sonstige Interessen zu Recht oder zu Unrecht mit dem falschen oder richtigen Gewicht dem Interesse an einer Windenergienutzung gegenübergestellt wurden, ist eine Frage des Abwägungsvorgangs. Ob letztlich der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen ist, ist eine Frage des Abwägungsergebnisses. Für die Abwägung ist nach § 214 Abs. 3 S. 1 BauGB die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan maßgebend. Auf die zukünftige Entwicklung kommt es also nicht an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht allein eine nachträgliche Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB, weshalb u.U. ein Bauleitplan an die geänderten Ziele der Raumordnung anzupassen ist oder unwirksam werden kann, wenn dies unterbleibt. Im Übrigen gilt dies jedoch nicht.

Wenn also unterstellt wird, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung und die Regulierung der Windenergienutzung durch die Bebauungspläne damals rechtswirksam erfolgte, so besteht heute keine Veranlassung, diese Pläne nachträglich zu ändern, weil man heute möglicherweise befürchtet, dass der Windenergienutzung mit diesen Plänen heute nicht mehr substantiell Raum geschaffen wird.

Ähnliches gilt, wenn man unterstellt, dass die damaligen Bauleitpläne bereits bei ihrer Aufstellung fehlerhaft waren, weil sie entweder Mängel im Abwägungsvorgang aufweisen oder aber das gefundene Ergebnis schon damals der Windenergie keinen substantiellen Raum gewährte. In diesem Fall gilt § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der damaligen Fassung, wonach Abwägungsfehler jedenfalls unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich und unter Darlegung des Sachverhalts, der den Mangel begründen soll, gegenüber der Stadt Rheinbach bzw. der Stadt Meckenheim geltend gemacht worden sind. Diese Frist ist längst abgelaufen. Von entsprechenden, fristgemäß erhobenen Rügen ist nichts bekannt.

Sollten solche fristgemäß erhobenen Rügen dagegen vorliegen und die damalige Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan unwirksam sein, ist der jetzt in Aufstellung begriffene Bebauungsplan gar nicht geeignet, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erzeugen, weil es eben auf der Ebene des Flächennutzungsplans an der Ausweisung von Konzentrationsflächen fehlt. Darüber hinaus dürfte der jetzt offengelegte Bebauungsplanentwurf auch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, weil es insoweit an einem gemeindlichen Konzept für die Steuerung der Windenergienutzung fehlt und die Darstellung „Windenergie“ im FNP fehlt. Insofern müsste zunächst der damalige Abwägungsprozess erneut durchgeführt werden und für das gesamte Gemeindegebiet jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage neu geprüft werden, welche Flächen überhaupt für die Windenergienutzung in Betracht kommen, bevor diese mit den sonstigen Interessen abgewogen werden. Wenn man weiterhin berücksichtigt, dass heute durchaus auch Waldgebiete als Standorte für Windenergie nicht mehr grundsätzlich als harte Tabuzonen ausgeschlossen werden können, ergibt sich hier eine Notwendigkeit zur erneuten, auf das gesamte Gemeindegebiet bezogenen Prüfung und Gewichtung von harten und weichen Tabuzonen und anschließender Interessenabwägung

Eine Rechtsverpflichtung zur Änderung der bestehenden Bauleitplanung ergibt sich auch nicht aus dem Raumordnungsrecht. Weder der derzeit noch geltende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) noch der derzeit gültige und der in Aufstellung begriffene Landesentwicklungsplan geben eine solche Rechtsverpflichtung vor. Im Gegenteil weist der in Aufstellung begriffene Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Kabinettsbeschlüsse vom 28.04.2015 sowie 23.06.2015 die Verpflichtung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung den Regionalplänen zu. Nach Ziel 10.2-2 sind, proportional zum jeweiligen regionalen Potential, Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

Als Grundsatz – ehemals Ziel – sind für das Planungsgebiet Köln 14.500 ha regionalplanerisch für die Windenergienutzung zu sichern. Dass daneben die Berechtigung der Kommune verbleibt, hierüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, bedeutet nicht zugleich, dass die Gemeinde sich nicht aufgrund gegenläufiger Interessen dagegen entscheiden kann, über die Ausweisung in Regionalplänen hinausgehende Flächen auszuweisen. Auch wenn nach dem Gegenstromprinzip die bereits auf der örtlichen Planungsebene dargestellten bzw. festgesetzten Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan einfließen können, so hat die Kommune die Möglichkeit, im Hinblick auf geeignete oder besser geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie in anderen Gemeinden die bislang vorsorglich ge-

troffenen Satzungen und Darstellungen für Windenergienutzung aufzuheben. Nicht jede Gemeinde ist für die Windenergienutzung geeignet und deshalb braucht auch nicht jede Gemeinde, nur weil ab einer gewissen Höhe auch dort eine angemessene Windhöflichkeit gegeben ist, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung darzustellen bzw. festzusetzen. Vielmehr ist zunächst auf der überörtlichen Ebene nach den insoweit geeignetsten Gebieten zu suchen und zu prüfen, ob damit dem Auftrag der Regionalplanung Genüge getan werden kann.

2. In Ziffer 2.3 der Begründung des Bebauungsplans wird der Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal vom 05.07.2005 erwähnt. Auch wenn für die Fläche des Geltungsbereichs des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans im Landschaftsplan keine Schutzgebiete festgesetzt oder Entwicklungsmaßnahmen benannt sind, so gilt dort doch das allgemeine Entwicklungsziel 2 „Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft“. Nach den Erläuterungen prägen die intensiv genutzten Obstanbaukulturen in typischer Weise das Landschaftsbild der Region. Wegen der günstigen klimatischen und stand-örtlichen Voraussetzungen gilt es, diese für den Obstanbau günstigen und für das Landschaftsbild typischen Grundlagen zu erhalten. Damit verträgt es sich nicht, Flächen für die Errichtung, den Betrieb und die Erschließung von bis zu sechs Windkraftanlagen mit entsprechendem Flächenverlust für den Obstanbau vorzusehen.
3. Die Bebauungsplanbegründung enthält unter Ziffer 4.7 eine Ertragsberechnung für die verschiedenen Windparkkonfigurationen. Untersucht werden Gesamthöhen von 100 bis 175 m. Dabei wird der höchste Ertrag bei einer Gesamthöhe von 150 m ermittelt. Unter Ziffer 4.11 wird die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Windparkkonfigurationen untersucht, wobei die Begründung hier zu dem Schluss kommt, dass die Windparkkonfiguration mit 150 m hohen Anlagen die eindeutig wirtschaftlichste Variante darstelle. Auch die Windparkkonfiguration mit 100 m-Anlagen lasse sich noch wirtschaftlich darstellen. Der sog. SIK-Wert liegt für die 150 m-WEA bei 0,68, bei den 100 m-WEA bei 0,76. Der SIK-Wert soll – so die Bebauungsplanbegründung – für einen wirtschaftlichen Standort im Bereich von $\leq 0,75$ liegen. Die Eigenkapitalrendite sei jedoch abhängig vom Eigenkapitalanteil, welcher investorenspezifisch sehr unterschiedlich und daher nicht belastbar vorauszusagen sei. Gleichwohl kommt die Begründung zu dem Ergebnis, dass die 150 m-Variante sich als die beste Variante erweise, da die Windparkkonfigurationen mit 100 m und 125 m hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsberechnung deutlich schlechter zu bewerten sind als die 150 m-Variante und der Windenergie

nicht oder nur bedingt substantiell Raum verschaffen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.10 verwiesen. Dort finden sich allerdings nur Ausführungen zu einer Windparkkonfiguration mit 150 m-WEA. Im letzten Absatz heißt es dann, dass bei einer Höhenbegrenzung auf 100 m oder 125 m der substantielle Raum aufgrund des deutlich geringeren Energieertrags nicht oder nur bedingt gegeben sei. Begründet wird dies dort allerdings nicht. Erst unter Ziffer 4.12 in der Tabelle 7 befindet sich eine Ertragsberechnung. Gleichwohl wird in der Begründung festgehalten, dass eine Windparkkonfiguration mit 100 m-WEA offensichtlich nicht besonders wirtschaftlich betrieben werden kann.

An anderer Stelle weist die Begründung selbst darauf hin, dass die Rechtsprechung gerade nicht verlangt, dass die wirtschaftlichste Lösung bevorzugt wird. Es reicht aus, dass ein hinreichend windhöffiges Gebiet gewählt wird, was nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bestimmen ist und nach derzeitigen Annahmen bei 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, Rn. 71) liegt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die jeweils wirtschaftlich günstigsten Standorte als Konzentrationszone auszuweisen. Es müssen lediglich ausreichende Windgeschwindigkeiten zu erwarten sein, die einen Anlagenbetrieb zulassen und die Netzanschlusskosten jeweils bei einer Verteilung auf mehrere Betreiber tragbar erscheinen lassen (OVG NRW v. 30.11.2001 – 7 A 4857/00).

Wenn aber selbst nach der Begründung des Bebauungsplans Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m an diesem Standort wirtschaftlich betrieben werden können, dann ist damit auch der Windenergie substantiell Raum gegeben. Mit dieser Begründung lässt sich also eine Höhenlage von 150 m nicht rechtfertigen. Insbesondere dann nicht, wenn die Wirkungen auf das Landschaftsbild, wie in Tabelle 7 dargestellt, verkannt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn eine Windenergieanlage in 100 m im Hinblick auf das Landschaftsbild mit der geringsten Raumwirkung und der geringsten Wahrnehmbarkeit bezeichnet wird, einer 150 m hohen Anlage jedoch ebenso wie einer 125 m hohen Anlage, eine mittlere Raumwirkung und mittlere Wahrnehmbarkeit und das Merkmal „größte Raumwirkung und stärkste Wahrnehmbarkeit“ erst einer 175 m-WEA zugewiesen wird. Richtigerweise wird man auch zwischen einer 125 m und einer 150 m hohen WEA differenzieren müssen. Die Raumwirkung einer 150 m WEA ist nicht mittlerer Güte, sondern zumindest größerer Güte, mag diese von einer 175 m WEA noch übertroffen werden. Insoweit werden die Wirkungen auf das Landschaftsbild nachweisbar unterschätzt. Auch die Bewertungen hinsichtlich des substantiellen Raums und der Wirtschaftlichkeit sind unzutreffend. Nach den in der Bebauungsplanbegründung dargelegten Ermittlungen wird auch der Windenergie mit 100 m-WEA

substantieller Raum gegeben. Ebenso ist die Wirtschaftlichkeit gegeben. Sie ist nur bei einer Höhe von 150 m größer.

Aus dem Windenergieerlass NRW – Entwurf 2015 ergibt sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nichts Gegenteiliges. Der Windenergieerlass NRW hat allenfalls empfehlenden Charakter, der teilweise politisch motiviert ist. Angesichts der den Kommunen zustehenden Planungshoheit ergeben sich aus dem Windenergieerlass allenfalls Hinweise auf Rechtsprechung. Soweit er darüber hinausgeht, ist zu berücksichtigen, dass das Ziel der Landesregierung, Windenergieanlagen in besonders starkem Maße zu fördern, nicht identisch sein muss mit den Zielen der örtlichen Träger der Planungshoheit. Da der Landesentwicklungsplan gerade nicht die Kommunen in die Pflicht nimmt und insoweit keine verbindlichen Ziele fortschreibt, verbleibt es bei der Verpflichtung der Regionalräte, Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Für die örtliche Planung gibt der neue Landesentwicklungsplan (Entwurf) weiterhin nichts vor.

Dementsprechend bleibt es bei der Anwendung der maßgeblichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen. Weiterhin führt der Windenergieerlass in Ziffer 4.3.7 (Entwurf) lediglich aus, dass „nach heutigem Kenntnisstand“ mit der in zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Höhenbeschränkung auf 100 m in der Regel keine wirtschaftlich noch sinnvolle Nutzung zu erreichen sei. Hingegen ließen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe könne im Einzelfall je nach Windhöflichkeit höher oder geringer ausfallen. Bestehende Höhenbeschränkungen etwa von 100 m bildeten dennoch derzeit in vielen Regionen ein bedeutendes Hemmnis bei der Realisierung geplanter Repowering-Vorhaben.

Diese Ausführungen sind ersichtlich von der politischen Zielstellung geprägt, die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen politisch durchzusetzen. Rechtliche Beschränkungen ergeben sich hieraus – wie gesagt – nicht. Diese allgemein gehaltenen Ausführungen im Windenergieerlass schließen eine Einzelfallprüfung gerade nicht aus. Diese hat jedoch vorliegend ergeben, dass die Windenergieanlagen auch mit einer Höhe bis 100 m wirtschaftlich betrieben werden können und der Windenergie damit substantiell Raum gewährt werden kann.

Insbesondere in Bezug auf die Höhenfestsetzung können andere öffentliche Belange Vorrang genießen und von der Gemeinde Vorrang erhalten. Hierzu gehört insbesondere der Landschaftsschutz. So ist eine Gemeinde eben nicht gehindert, aus Gründen des Landschafts-

schutzes die Höhe von Windenergieanlagen auf 100 m zu begrenzen (OVG Lüneburg, Urteil v. 29.01.2004 – 1 KN 321/02).

Wie bereits dargelegt, wird der Eingriff in das Landschaftsbild nicht stark genug gewichtet. Es muss sich nicht erst um eine Verunstaltung der Landschaft handeln, um entsprechend gegenzusteuern zu können. So weist auch der Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen unter Ziffer 7.4 darauf hin, dass aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen zumeist weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen und in der Regel bei der Neu-Errichtung von Windkraftanlagen wegen dieser Dimensionen davon auszugehen ist, dass für die entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds Kompensationsmaßnahmen nicht begründbar sind. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds könnten deshalb aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

4. Auch wenn sich aus Gründen des Immissionsschutzes, insbesondere des Schattenwurfs und des Lärmschutzes keine größeren Abstände ergeben, kann eine Gemeinde Wohngebiete mit einem Schutzabstand von 750 m und andere Siedlungsflächen sowie Einzelwohnhäuser im Außenbereich mit einem Puffer von 400 m versehen. Letzteres sieht zum Beispiel der Energieatlas NRW vor. Abstandsempfehlungen in Windenergie-Erlassen sind zwar keine verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung und verwehren dem Planungsträger gerade nicht, unter städtebaulich vertretbaren Vorsorgegesichtspunkten zu Wohnhäusern in Einzellagen einen größeren Abstand vorzusehen. Auch darf sich der örtliche Planungsträger bei der Potentialflächensuche, was den Abstand zu Wohnbauflächen anbelangt, auf eine Betrachtungs- und Arbeitsweise beschränken, bei der die Schutzgesichtspunkte, welche zugunsten der Wohnbevölkerung namentlich hinsichtlich Lärmschutz und Schattenwurf zu beachten sind, aufgrund einer mehr oder weniger pauschalen Weise berücksichtigt werden. Dabei wird in der Rechtsprechung ein Abstand von 300 m bis 750 m nicht beanstandet (OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 – 12 LB 243/07, Juris, Rn. 36 m. w. N.).

Demnach ist es ohne weiteres möglich und zulässig, auch gegenüber dem reinen Wohngebiet „Siebenswinkel“ in Meckenheim oder den Einzelwohnhäusern (z. B. Fischer Baumschulen) einen größeren Abstand vorzusehen. Soweit hier auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts vom 09.08.2006 abgestellt wird, handelt es sich insoweit um einen Minimalabstand. Bei einer Anlage mit 150 m Höhe beträgt dieser Minimalabstand 300 m. Weite-

re 75 m Abstand mögen zwar die optische bedrängende Wirkung der Anlage aus dem Bereich der Unzumutbarkeit in den Bereich der Zumutbarkeit verlagern, schließen jedoch für den einzelnen Betroffenen die entsprechenden Wirkungen der Anlage nicht aus, sondern vermindern sie lediglich. Eine die Interessen der Anwohner berücksichtigende Kommune ist deshalb nicht gehindert, größere Abstände vorzusehen. Dies sollte insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, wie etwa im Bereich des reinen Wohngebiets „Siebenswinkel“, nur unter Anwendung von Rundungsregelungen eingehalten werden können.

5. Der Bebauungsplan geht ausweislich seiner Begründung (Ziffer 4.13 u. 5.1.5) davon aus, dass es einer abschließenden Regelung des Ausgleichs nicht bedarf. Ein prognostischer Ausgleich wäre im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB ausreichend. Begründet wird dies damit, dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB handele.

Dem steht allerdings die verbindliche Regelung in § 1 a Abs. 3 BauGB, wonach die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist, entgegen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Nach § 1 a Abs. 1 BauGB sind diese Regelungen bei der Aufstellung der Bauleitpläne anzuwenden. Nach § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne i. S. d. BauGB der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. Eine weitere Differenzierung der Bauleitpläne zwischen qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen erfolgt im ersten Kapitel des ersten Teils des BauGB nicht. Auch § 18 Abs. 1 BNatSchG gibt eindeutig vor, dass für die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend besteht sowohl für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen als auch von Bebauungsplänen die Verpflichtung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Anerkannt ist lediglich, dass der Flächennutzungsplan sich solcher Regelungen enthalten kann, wenn diese in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung – wie regelmäßig – sinnvollweise vorgenommen werden können.

Eine Differenzierung des Inhalts, wonach diese grundsätzliche Verpflichtung nur bei qualifizierten Bebauungsplänen gilt, sehen weder das BauGB noch das BNatSchG vor. Soweit ver einzelt aus § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG hergeleitet wird, dass für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des BauGB die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleibe und wegen § 30 Abs. 3 S. 2 BauGB ein einfacher Bebauungsplan daran nichts ändere, wird diese Auffassung der besonderen Bedeutung eines einfachen Bebauungsplans nicht gerecht.

Selbst wenn man eine solche Regelung befürwortet, kann sie an den Vorgaben des BauGB nichts ändern. Im Einzelfall mag es dazu führen, dass trotz der Regelungen im einfachen Bebauungsplan die Regelung auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren noch zur Anwendung kommt. An der Verpflichtung des Gesetzgebers, bereits den Ausgleich im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans vorzusehen und entsprechende Regelungen einzuarbeiten, kann dies nichts ändern.

Dies muss erst recht gelten, wenn – wie vorstehend – die Einstufung als einfacher Bebauungsplan lediglich daraus resultiert, dass keine Verkehrsflächen festgesetzt werden. Ansonsten erfüllt der Bebauungsplan die Voraussetzungen, die an einen qualifizierten Bebauungsplan zu stellen sind (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB). Zudem ist fraglich, ob ein Bebauungsplan, der Bauflächen für Windenergieanlagen festsetzt, überhaupt Verkehrsflächen festsetzen muss, wenn das Gebiet flächendeckend als überbaubar dargestellt ist und über Wirtschaftswege und Landesstraßen erreicht werden kann. So reicht es aus, dass ein Bebauungsplangebiet an eine Straße angrenzt. Die Straße selbst muss also nicht zum Bebauungsplangebiet gehören. Weiterhin reicht es aus, wenn der Bebauungsplan allein oder gemeinsam mit einem anderen Bebauungsplan oder mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften die Mindestanforderungen eines qualifizierten Bebauungsplans enthält, weshalb insofern auch ausreichend ist, dass Verkehrsflächen nur nachrichtlich dargestellt werden, tatsächlich aber vorhanden sind, wie dies z. B. für die L 163, L158 bzw. L471 der Fall ist (vgl. Schrödter, BauGB, Kommentar, § 1 a, Rn. 49; Frenz/Müggenburg, BNatSchG, Kommentar, § 18, Rn. 2 zur Anwendung der Eingriffsregelung auf den einfachen Bebauungsplan; Brügelmann, BauGB, Kommentar, § 30, Rn. 2 zum Mindestinhalt bei Verkehrsflächen).

Die Enthaltbarkeit des Bebauungsplans insoweit lässt sich auch nicht damit begründen, dass es noch nicht absehbar sei, wo die Anlagen im Einzelnen aufgestellt werden. Angesichts des zugrundeliegenden Lärmimmissionskonzepts erscheint dies vorgeschoben. Die Standorte stehen letztlich fest. Lediglich im Bereich des Bebauungsplan Nr. 117 a steht eine größere Fläche zur Verfügung. Letztlich ist bereits jetzt absehbar, welche Infrastruktur und welche baulichen

Anlagen erforderlich sind, um das Planungsziel zu erreichen. Hier gilt es nach der sog. worst-case-Betrachtung, die entsprechenden Regelungen zu treffen. Dies ist bei Gewerbegebieten letztlich nicht anders, ohne dass insoweit vertreten wird, dass ein Ausgleich auf der Planungsebene nicht möglich sei. Die Verschiebung in ein nachfolgendes Verfahren mag insoweit bei einem Flächennutzungsplan – wie eingangs dargelegt – gut begründbar sind. Für den verbindlichen Bauleitplan gilt dies jedoch nicht.

6. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, die im Rahmen der Sondergebietsnutzung entsprechend baulich genutzt werden können. Diese überbaubaren Flächen überplanen ein Netz von Wirtschaftswegen, die die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschließen. Teilweise werden diese Wege auch – wie eingangs erwähnt – als Spazierwege genutzt. Der Bebauungsplan enthält keine Regelung, wie ein Ersatzwegenetz angelegt werden soll und wie die landwirtschaftlichen Flächen zukünftig erschlossen werden, wenn Teile dieser Flächen für den Bau von Windkraftanlagen und deren Nebenanlagen genutzt werden können. Der Bebauungsplan schließt nicht aus, dass solche Anlagen auch auf den Flächen errichtet werden, die zurzeit als Wirtschaftswegen dienen. Eine solche Planung ist aber nur zulässig, wenn die Wirtschaftswegen tatsächlich eingezogen werden können. Eine entsprechende Überprüfung und Voruntersuchung hat nicht stattgefunden. Die Wirtschaftswegen dürften im Rahmen der Flurbereinigung geschaffen worden sein. Folglich können sie nur durch eine Änderung des Flurbereinigungsplans aufgehoben werden.
7. Der Bebauungsplan enthält den Hinweis, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Erdbebenzone I befindet. Dies geht vermutlich auf den Hinweis des Leiters der Erdbebenmessstation Bensberg, eine Einrichtung der Universität Köln, zurück. Der Leiter der Erdbebenmessstation Bensberg hat aber auch darauf hingewiesen, dass bei Entfernungen von 1,8 bis 2,8 km zu den geplanten Windkraftanlagen keine wesentliche Beeinträchtigung der Erdbebenmessstation im Campus Klein-Altendorf erwartet wird. Ob eine solche Entfernung tatsächlich von allen jetzt geplanten Windkraftanlagen eingehalten wird, bedarf der Prüfung und Feststellung, weshalb die Messstation zumindest nachrichtlich in die Bebauungsplanurkunde zu übernehmen ist. Nur dann lässt sich durch feststellen, ob sichergestellt ist, dass der 1,8 km-Mindestabstand eingehalten ist.

8. Ziff. 4.9.1 der Begründung des Bebauungsplans tut die Thematik „Infraschall“ damit ab, dass zwar anerkanntermaßen von Windenergieanlagen Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und daher keine schädliche Umwelteinwirkung darstelle. Daher ließen sich auf der Ebene des Bebauungsplans keine Restriktionen oder Festsetzungserfordernisse hieraus ableiten.

Damit wird der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall nicht richtig erfasst. Die in der Begründung erwähnten Quellen sind veraltet.

So weist z.B. das LANUV auf der in der Bebauungsplanbegründung erwähnten Internetseite unter dem Datum 13.06.2015 selbst darauf hin, dass das übliche Messverfahren für Schallemissionen veraltet ist, weil es von Emissionen in 30 m Höhe ausgehe und dass Zusatzuntersuchungen bei Höhen um 90 m teilweise erhebliche Abweichungen der Messergebnisse bringen. Besonders relevant wird dies bei Abständen zur Geräuschquelle ab 800 m. Deshalb wird auf eine Prüfung verwiesen, ob vor diesem Hintergrund die Prognoseverfahren im konkreten Genehmigungsverfahren angepasst werden sollen. So sei völlig offen, welche Ergebnisse die neue DIN-Norm 45680 ergeben wird, die im schalltechnischen Bericht Nr. 214639-01.01 vom 10.06.2015 noch nicht berücksichtigt ist.

Das Bundesumweltamt führt darüber hinaus auf seiner Internetseite zum Thema tieffrequente Geräusche aus, dass solche tieffrequenten Dauergeräusche im Wohnbereich häufig zu Beschwerden führen. Die gesetzlichen Anforderungen werden zwar durch die – inzwischen zur Novellierung anstehende - TA Lärm konkretisiert. Die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschimmissionen wird innerhalb des Verfahrens nach Ziff. 7.3 der TA Lärm über einen Verweis auf Nr. A.1.5 des Anhangs zur TA Lärm und damit auf die DIN 45680 berücksichtigt.

Trotz Einhaltung der Anforderungen dieser Norm kann es im Umfeld von gewerblichen Anlagen gleichwohl mit tieffrequenten Immissionsanteilen zu Beschwerden von Anwohnern kommen, die sich von derartigen Anlagen belästigt und in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlen. Dies hat das Bundesumweltamt zum Anlass für eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall genommen. Die von Herrn Professor Krahe, Bergische Universität Wuppertal, erstellte Studie wurde 2014 veröffentlicht. Darin wird ausdrücklich auf die Erkenntnisse über Gesundheitswirkungen von Infraschall eingegangen, die die meist als subjektiv abgetanen Beschwerden von Anwohnern solcher Windenergieanlagen bestätigt. Bspw. wird die bei den üblichen Messungen angewandte A-Bewertung in der Literatur als ungeeignet angese-

hen, um tieffrequente Geräusche in ihrer Belästigung richtig einschätzen zu können. Instabile Wetterlagen verursachen schlagartig andere Ausbreitungsverhältnisse von Infraschall, der schwierig zu messen und auch nur schwierig auf das Ergebnis von Innenraummessungen zu übertragen ist. Eine detaillierte Analyse der verfügbaren Literatur hat gezeigt, dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann. Mit zunehmender Verschiebung zu Tiefenfrequenzen bis in den Infraschallbereich verstärkt sich dieser Effekt, der seine Ursache in einer physikalisch bedingten fast ungehinderten Ausbreitung hat. Durch bauliche Maßnahmen lässt sich kein wirksamer Schutz erreichen. Die UBA-Studie beschreibt detailliert und dezidiert die Auswirkungen auf den Menschen. Diese Erkenntnisse beruhen auf der Auswertung von mehr als 100 Studien. Das Bundesumweltamt hat deshalb bereits eine Folgestudie ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse sollen 2018 vorliegen.

Auch eine unter der Führung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Bildungsforschung und des EAR-Instituts University College London erstellte Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass der Mensch tiefere Sequenzen hören kann als bislang angenommen. Nachgewiesen wurde eine Erregung des primären auditiven Cortex sowie von Gehirnregionen, die bei Emotionen eine besondere Rolle spielen. Die Studie soll fortgeführt werden (vgl. Internetseite www.ptb.de/emrp/ears.html).

Danach erweist sich die in der Bebauungsplanbegründung zugrunde gelegte Annahme einer Unbedenklichkeit von Infraschall als überholt. Die Spürbarkeit von Infraschall unterhalb der Hörschwelle wird mit Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufproblemen, Herzrasen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Benommenheit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Erschöpfungszustände, Atemwegserkrankungen, Depression und Angstzuständen in Verbindung gebracht. Fest steht, dass man Infraschall nicht hören muss, um dessen Wirkungen ausgesetzt zu sein.

Es können bereits Schutzmaßnahmen getroffen werden, auch wenn das Vorliegen und der Umfang von Gefahren für die menschliche Gesundheit noch nicht abschließend geklärt ist. Es muss nicht abgewartet werden, ob der Nachweis für das Vorliegen und die Folgen Gesundheitsgefahr endgültig geführt ist und dies damit allgemein oder doch vorherrschend anerkannt ist. |

Im Rahmen der Abwägung kann die Gemeinde – ebenso wie bei Gewerbe- und Verkehrslärm – Schutzmaßnahmen treffen, die über die Mindestanforderungen der TA Lärm hinausgehen.

So gilt in Bayern eine allgemeine Abstandsregel, die die zehnfache Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebieten vorgibt. Andere Länder haben den Ausbau von Windenergieanlagen gestoppt. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen wird für das nächste Jahr erwartet.

Dies spricht dafür, die Darstellung und Ausweisung von Windenergieanlagen bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf die höhere Planungsebene der Regionalplanung zu verschieben, wie dies der Landesentwicklungsplan auch ausdrücklich vorsieht. Es besteht insoweit ein Handlungsauftrag der Regionalräte, die bei der Überarbeitung bzw. Neuaufstellung der Regionalpläne auch ein Konzept für die Schaffung von geeigneten Räumen für die Nutzung der Windenergie erarbeiten müssen. In diesem Zusammenhang könnte auch berücksichtigt werden, dass insbesondere in den höher gelegenen Teilen Rheinbachs wesentlich geeignetere Gebiete zur Verfügung stehen, die größere Abstände zu Siedlungsgebieten aufweisen.

9. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist eine Planung nicht erforderlich, die nicht realisiert werden kann. Ein solches Realisierungshindernis kann sich aus den Vorschriften des Artenschutzrechts ergeben. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall auch eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Diese ist jedoch defizitär und berücksichtigt das Vorkommen bestimmter Vogelarten und Fledermausarten nicht, wobei unerfindlich ist, warum diese nicht kartiert wurden, obwohl es sich insoweit um sog. WEA-empfindliche Arten NRW handelt.

Dies gilt zunächst für den Rotmilan, der nach Auskunft des NABU Bonn mit einem Paar in der Nähe der Tomburg in Rheinbach vertreten ist und im Jahre 2015 zwei Jungvögel aufgezogen hat. Ebenfalls ist ein Rotmilan-Paar am Rande des Kottenforstes in der Nähe von Meckenheim bekannt, das 2015 ebenfalls zwei Jungvögel aufgezogen hat. Nach Auskunft des NABU Bonn gibt es noch ein weiteres Brutpaar.

Die Nahrungsaufnahme findet auf dem Offenland statt. Sie erfolgt fliegend, wobei der Milan gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten zeigt. Darauf resultiert nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ein Mindestabstand von 1.500 m und ein Prüfbereich von 4.000 m. Darüber hinaus wird empfohlen, die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Greifvögeln freizuhalten.

Weitere Greifvögel wie Turmfalke, Mäusebussard, Schleiereule und Wanderfalke halten sich im Gebiet der Swistaue zwischen Rheinbach und Meckenheim auf. Die Schleiereulen brüten wie jedes Jahr in direkter Nähe der Lüftelberger Burg. Die Jungvögel wurden auch in diesem Jahr von NABU Rhein-Sieg beringt. An der Lüftelberger Kirche hat der NABU Bonn schon seit vielen Jahren Nistkästen für Schleiereulen aufgehängt. Auch diese haben in 2015 gebrütet. Nach Auskunft des NABU Bonn hat der Wanderfalke in einem an einem Strommast installierten Nistkasten der RWE Power AG nordwestlich von Meckenheim gebrütet. Der Nistkasten befindet sich ca. 500 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim entfernt.

Seit mehr als 20 Jahren überfliegen zahlreiche Kranichschwärme in Frühjahr und Herbst das Plangebiet. Bevor die Kranichschwärme von den Rastplätzen in Dünstekoven und den Rheinbacher Höhlenlagen auffliegen, sammeln sie sich über dem Plangebiet und nutzen den Aufwind für den Weiterflug. Diese Schwärme fliegen über das Plangebiet in Höhen von etwa 150-200 m, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Für Zugkorridore sieht die vorgenannte Abstandsempfehlung die Freihaltung der Korridore vor sowie für regelmäßig genutzte Schlafplätze einen Abstand von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m.

Vergleichbares gilt für Wildgänse, die das Plangebiet ebenfalls in geringerer Höhe bei ihren Vogelwanderungen überfliegen.

Nach Aussage des NABU Bonn und des NABU Rhein-Sieg halten sich weiterhin regelmäßig sechs Gänse zur Nahrungsaufnahme in der Swistaue im Plangebiet auf, die im Rheinbacher Freizeitpark regelmäßig brüten. Sie pendeln täglich zwischen ihrem Schlafplatz und der Nahrungsfläche.

Schließlich können für eine Vielzahl von Fledermausarten Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes nachgewiesen werden, so z.B. auf dem Campus Klein-Altendorf und in der Burg Lüftelberg mit ihren umliegenden Gebäuden. So konnte etwa der Große Abendsegler im Frühjahr bis Herbst 2014 während der Wochenstubezeiten und der Zugzeit in den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne häufig und regelmäßig nachgewiesen werden. Auch der Kleine Abendsegler wurde in diesem Zeitraum während der Zugzeit nachgewiesen. Gleiches gilt für die Rauhhautfledermaus und für die Zweifarbfledermaus. Die Zwergfledermaus wurde in den Plangebieten häufig bis sehr oft nachgewiesen und über das Monitoring bis November 2014 Kontakte registriert.

Insgesamt ist deshalb mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Arten, die nach der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie geschützt sind, zu rechnen. Dem kann auch nicht mit Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG begegnet werden, weil völlig ausgeschlossen ist, den nach dem Landschaftsplan eher zu fördernden Obstanbau in seinen kleinteiligen Strukturen so nachteilig zu verändern, dass er für die vorgenannten Vogelarten als Nahrungshabitat nicht mehr attraktiv ist. Das verstößt gegen das Eingriffvermeidungsgebot.

10. Auf die sonstigen Beeinträchtigungen der Interessen der Anwohner von Windenergieanlagen z.B. durch Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Sichteinschränkungen, Schallimmissionen und massiven Wertverlust ist bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden.

Diese ist durch Stellungnahme der Verwaltung nicht gegenstandslos geworden. Im Gegenteil. Die Argumente können nicht überzeugen. Selbst wenn ein Wertverlust nach der Rechtsprechung erst ab bestimmten Größenordnungen, die in der Regel nicht erreicht werden, relevant sein kann, sind selbstverständlich die Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für diejenigen Grundstückseigentümer, die erst vor kurzem Wohngrundstücke mittelbar von der Stadt Meckenheim erworben haben und die beim Kauf der Grundstücke nicht darauf hingewiesen wurden, dass schon seit einigen Jahren geplant ist, die Höhenbeschränkung des bestehenden Bebauungsplanes von 50 m auf 150 m anzuheben.

Hierbei handelt es sich um kaufvertragsrelevante Informationen, die den einen oder anderen Grundstückskäufer sicherlich vom Kauf abgehalten hätten. Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung (z.B. OLG Köln, Urteil vom 24.03.2015 – 4 U 10/14) besteht eine Aufklärungsverpflichtung des Verkäufers über solche Umstände, die für den Käufer von besonderer Relevanz sind. Hierzu gehört insbesondere auch eine vom geltenden Recht abweichende Bebauungsabsicht für benachbarte Grundstücke.

Dies hat auch der örtliche Träger der Planungshoheit, der wie hier die Stadt Meckenheim solche Grundstücke zumindest mittelbar verkauft, im Rahmen der späteren Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, die durch den Bebauungsplan betroffen sind, im not-

wendigen Maße zu berücksichtigen. Dies nicht nur zwecks Ausschluss eigener Schadenersatzverpflichtungen, sondern auch vor dem Hintergrund des konsequenten Verwaltungshandelns. Die Stadt Meckenheim kann nicht einerseits Baugebiete ausweisen unter Berücksichtigung bestehender Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen und andererseits später die Grundannahmen für die Ausweisung des Wohngebietes ändern, in dem die Höhenbeschränkung zu Lasten der Anwohner verändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

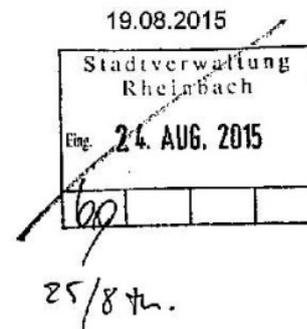
Beschlussentwurf zu B 2.61:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.61 wie folgt zu entscheiden:

Wird nachgereicht

B 2.62 Einwender 62
hier: Schreiben vom 19.08.2015

Stadt Rheinbach
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Stefan Raetz
Schweigelstrasse 23
53359 Rheinbach



Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir haben vor ca. einen Jahr im Baugebiet „Meckenheimer Sonnenseite“ ein Haus gekauft. Nunmehr haben wir von den Plänen zu den Windkraftanlagen erfahren. Gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir gerne begründen möchten.

Aus unserer Sicht ist die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen nicht belegt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen basieren auf Durchschnittsannahmen von Windgeschwindigkeiten. Hierbei stellt sich das Problem, dass seit über 15 Jahren keine aussagekräftigen Langzeitmessungen zur Belegung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt wurden.

Weiterhin befürchten wir einen Wertverlust unserer Immobilie. Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, dass Wertverluste von bis zu 30% möglich sind. Dies würde einer Teilenteignung gleichkommen. Unser Haus hat ca. 290.000 EUR gekostet. Ein Wertverlust von bis zu 30 % würde eine Minderung von bis 87.000 EUR bedeuten. Dies ist nicht hinnehmbar.

Wir bitten um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.62:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 19.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.62 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus

erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Die Angaben der Windgeschwindigkeiten entsprechen den langjährigen Werten der Messstation Nörvenich, die bei der Ertragsberechnung durch die Software WindPro zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Windgeschwindigkeiten wird durch den Windenergieatlas NRW des LANUV bestätigt.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.63 Einwender 63
hier: Schreiben vom 21.08.2015



Stadtverwaltung Rheinbach
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
Schweigelstr. 23

53 359 Rheinbach

Meckenheim, 21.08.2015

Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65, "Bremetal"

Sehr geehrter Herr Raetz,

hiermit erheben wir Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 "Bremetal".

Ich bin Eigentümerin von zwei Mehrfamilienhäusern in der Bonner Straße in Flerzheim.
Ich befürchte eine Beeinträchtigung der Wohnsituation durch

1. Lärm
2. Positionsleuchten und Schattenschlag

Das Lärmgutachten wurde für Windräder in Höhe von 50 m mit einem Rotordurchmesser von ca. 30 m erstellt. 150 m hohe Windräder mit einem Rotordurchmesser von 120 m erzeugen größere Amplituden die direkt auf das Wohngebiet abgestrahlt werden. Blinkende Positionsleuchten und der durch laufende Rotoren periodisch entstehende Schlagschatten sind für die betroffenen Anwohner auf Dauer hoch belastend.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.63:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.63 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Anlage 4.2.9

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Befeuerung

Die Notwendigkeit einer Befeuerung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerung etc. Die genaue Art der Befeuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aus individueller und subjektiver Wahrnehmung kann die Befeuerung möglicherweise als belästigend empfunden werden, angesichts der Entfernung zwischen den festgesetzten Sondergebietsflächen und dem Wohnhaus des Einwenders dürfte es jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommen. Zudem besteht die

Möglichkeit, durch das Anbringen von Vorhängen oder Jalousien Beeinträchtigungen zu mindern. (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z)

Vor diesem Hintergrund werden die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windkraft-Konzentrationszone auch unter dem Aspekt einer möglichen subjektiven Belästigung als zumutbar angesehen.

Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

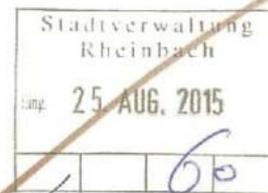
Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Universität Bonn sicher zu vermeiden, wird für die Versuchsfelder des Campus Klein-Altendorf eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr festgesetzt, da dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden kann.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.64 Einwender 64
hier: Schreiben vom 21.08.2015



vorab per Fax: 022 25/ 917-100

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

vorab per Fax: 022 26/ 917-215

Stadt Rheinbach
Fachgebiet 62.2 - Fachgebiet Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Potsdam, den 21.08.2015
Sekretariat:

Stellungnahme zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremetal“ der Stadt Rheinbach im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, die rechtlichen Interessen der

anwaltlich zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Sollten sie zusätzlich die Vorlage einer Vollmachtserklärung wünschen, reichen wir diese gerne nach.

Ich nehme für meine beiden Mandanten im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den o.g. Bebauungsplanentwürfen der Städte Meckenheim und Rheinbach (im Folgenden: Bebauungspläne) wie folgt Stellung:

Die bisherige Bebauungsplanung der Städte Meckenheim und Rheinbach ist rechtswidrig. Sie stellt eine im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderliche Verhinderungsplanung dar und ist im Übrigen auch abwägungsfehlerhaft gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, da die Belange meiner Mandanten nicht in ausreichendem Maß in die Abwägung eingestellt worden sind.

Meine Mandanten planen, wie Ihnen seit langem bekannt ist, im räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Bebauungspläne die Errichtung von insgesamt acht WEA.

Ich **beantrage** deshalb,

In den Bebauungsplänen Nr. 65 „Bremetal“ der Stadt Rheinbach und Nr. 117a „auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim die sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Standorte meiner Mandanten als Windenergieanlagenstandorte festzusetzen.

Im Einzelnen:

1. Meine Mandanten sind im Bereich der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen tätig. In dieser Eigenschaft stellte die _____ im Jahr 2011 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur Errichtung von acht WEA im räumlichen Geltungsbereich der hier in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, dem Rhein-Sieg-Kreis. Inzwischen wurden die Projektrechte an die neue Inhaberin, die _____, übertragen. Der Antragstellerwechsel wurde bei der Genehmigungsbehörde angezeigt.

- a) Meine Mandanten beabsichtigen, acht Anlagen des Typs Nordex N100 mit 2,5 MW-Leistung, einer Gesamthöhe von 150 m und einer Nabenhöhe von 100 m sowie einem Rotordurchmesser von 100 m auf dem Gebiet zwischen den Städten

- Seite 3 -

Rheinbach und Meckenheim sowie den Ortsteilen Flerzheim und Wormersdorf zu errichten.

- b) Die geplanten Windenergieanlagen sollen auf folgenden, sich auch aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan ergebenden, Standorten errichtet werden:

WEA 1 (Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 23), WEA 2 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 196, 197), WEA 3 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 7), WEA 4 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 3), WEA 5 (Gemarkung Flerzheim, Flur 8, Flurstück 74), WEA 6 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 158/15), WEA 7 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 88) und WEA 8 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 32).

- c) Meine Mandanten haben für die benötigten Flächen durch vertragliche Vereinbarung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern die zivilrechtlich gesicherte Möglichkeit erworben, Windenergieanlagen zu errichten. Die Absicherung erfolgte durch entsprechende Nutzungsverträge mit dem jeweiligen Flächen- und Grundstückseigentümer.

- d) Ihnen ist sowohl aufgrund der Stellungnahme der _____ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch aus dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, dass und an welchen konkreten Standorten meine Mandanten die Errichtung von Windenergieanlagen planen.

Dabei ist auffällig, dass die von Ihnen nunmehr zur Festsetzung vorgesehenen Sondergebiete in mehreren Fällen lediglich einen geringen Abstand zu den von meinen Mandanten geplanten Windenergieanlagen aufweisen.

2. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 65 „Bremeltal“ und Nr. 117a „Auf dem Höchst“ sind umfangreiche rechtliche Maßgaben durch Sie zu beachten. Dies ist bisher nicht ausreichend geschehen.

- Seite 4 -

Die bisherigen Bebauungsplanentwürfe stellen sich als nicht erforderliche Verhinderungsplanung dar und sind in diesem Sinne auch abwägungsfehlerhaft gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

3. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan. Damit ist das Abwägungsgebot auch im hiesigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren maßgebend zu beachten.
 - a) Das OVG Nordrhein-Westfalen hat zum Inhalt des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich ausgeführt (OVG NRW, U. v. 05.05.2015 – 10 D 44/12.NE – zitiert nach juris, Rn. 38):

„Das Abwägungsgebot des §§ 1 Abs. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt ... inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet.“

- b) Für die hier von meinen Mandanten beantragte Festsetzung sprechen im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zunächst öffentliche Interessen von erheblichem Gewicht:
 - aa) Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch die Windenergie liegt

- Seite 5 -

im öffentlichen Interesse. Der Gesetzgeber stellt insoweit in § 1 EnWG als Gesetzeszweck

„eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit“

heraus, wobei gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 EnWG der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie besondere Bedeutung zukommt.

- bb) Die hervorragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber zudem ausdrücklich im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) vom 21.07.2014 bestätigt.

§ 1 Abs. 2 EEG 2014 bestimmt das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Rahmen eines ambitionierten Ausbaupfades gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 EEG 2014 40-45 % bis zum Jahr 2025 und 55-60 % bis zum Jahr 2035 betragen.

Dieser gesetzgeberische Zweck ist ein erheblicher öffentlicher Belang und als solcher in der Abwägung im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

- cc) Das erhebliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie – wird auch von der Rechtsprechung regelmäßig anerkannt und mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. So hat das OVG Berlin-Brandenburg (B. v. 11.03.2014 – 11 S 22/13 – zitiert nach juris, Rn. 11) ausgeführt:

„Demgegenüber streiten für einen weiteren Vollzug der der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung deren wirtschaftliche Interessen an einer alsbaldigen Nutzung der Windenergieanlagen sowie das öffentliche Interesse an dem weiteren zügigen Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien.“

Ähnlich äußerte sich der Bayerische VGH (B. v. 05.10.2007 – 22 CS 07.2073 – zitiert nach juris, Rn. 18):

„Demgegenüber ist ... auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin ein Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie mittels Nutzung der Windkraft verwirklichen will, an deren alsbaldiger Erschließung ein hohes öffentliches Interesse besteht, das auch in der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 2 EEG Ausdruck gefunden hat; danach soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 noch mindestens 12,5 % und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 % erhöht werden.“

Auch der Bayerische VGH erkennt damit ein „hohes öffentliches Interesse“ an der weiteren Nutzung und dem Ausbau der Windkraft an. Dem haben sich auch das VG Frankfurt/Oder (dieses spricht von einem „besonderen öffentlichen Interesse“ – B. v. 24.08.2010 – 5 L 333/09 – zitiert nach juris, Rn. 81) und auch aktuell das VG Bayreuth angeschlossen (VG Bayreuth, U. v. 18.12.2014 – B 2 K 14.839 – zitiert nach juris, Rn. 67).

Diverse Gerichte haben dementsprechend anerkannt, dass dem beschleunigten Ausbau der Windenergie ein hohes und besonderes öffentliches Interesse zu Grunde liegt, dessen Bedeutung noch durch die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und insbesondere des EEG als gesetzgeberische Grundentscheidung gestützt wird.

- dd) Die dargestellte Grundentscheidung für den zügigen Ausbau von Windenergie und anderen erneuerbaren Energien hat sich der Gesetzgeber auch für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu Eigen gemacht:

Ausdruck dessen ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2013. Zweck dieses Gesetzes ist es gemäß § 1, den Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu verbessern sowie die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und Beiträge zu den nationalen Anstrengungen beim Klimaschutz zu leisten. Gemäß § 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 %

- Seite 7 -

im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Damit ergänzt das Klimaschutzgesetz die Zielsetzungen des EEG 2014.

Zu diesem gesetzgeberischen Ziel können die hier durch meine Mandanten beantragten Festsetzungen für die Bebauungspläne Nr. 65 der Stadt Rheinbach und Nr. 117a der Stadt Meckenheim einen Beitrag leisten.

- ee) Schließlich wird der Erzeugung von Strom aus Windenergie im Rahmen der Förderung und des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger auch als baurechtlichem Belang eine große Bedeutung beigemessen, die sich in entsprechender Weise auch in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB widerspiegeln muss.

Ausdruck dessen ist zum einen die besondere Berücksichtigungsfähigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB. Die Bedeutung dieses Belanges ist als hoch einzustufen (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 2015, § 1, Rn. 150). Die Auswirkungen des Planungsgrundsatzes des § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bestehen in Bezug auf die Bauleitplanung in zweifacher Weise: Zunächst unterstützt der Grundsatz die auf die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen hierfür ausgerichtete Bauleitplanung und er verpflichtet die Bauleitplanung, darauf zu achten, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert wird (Söfker, a. a. O.).

- c) Augenfälligster Ausdruck der besonderen Bedeutung, welche der Errichtung von Windenergieanlagen auch im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zukommt, ist Ihre bauplanungsrechtliche Privilegierung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich.
- aa) § 35 Abs. 1 BauGB nennt die im Außenbereich privilegiert, also bevorzugt, zulässigen Vorhaben. Für die privilegierten Vorhaben hat der Gesetzgeber „sozusagen generell geplant“ (BVerwGE 28, 148, 150). Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber die in Abs. 1 aufgeführten Vorhaben selbst planmäßig dem Außenbereich zugeordnet hat. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben – wie hier: Windenergieanlagen – deshalb in die Nähe planeri-

- Seite 8 -

scher Festsetzungen der Gemeinde (*Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 35, Rn. 4).

Diese Privilegierungsentscheidung hat der Plangeber bei seiner Abwägung im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB hinreichend zu beachten.

- bb) Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – die Bebauungspläne dazu dienen, eine Feinsteuerung der von den Städten Meckenheim und Rheinbach vorgenommenen Konzentrationsflächenplanung auf Flächennutzungsplanebene gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2–6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann eine Konzentrierung der Windenergieanlagen auf bestimmte Gebiete („Zonen“) erfolgen: Außerhalb dieser jeweiligen Gebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen dann regelmäßig ausgeschlossen. Soll der Außenbereich jedoch von eigentlich gerade dort privilegierten Nutzungen, wie etwa Windenergieanlagen, großflächig freigehalten werden, müssen hierfür bestimmte rechtliche Voraussetzungen eingehalten werden: Es muss zunächst ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept vorgelegt werden, das über die Gründe für die positive Ausweisung von Flächen genauso Auskunft gibt, wie über die Erwägungen, die dazu führen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Windenergie *substantiell Raum verschafft wird* (vgl. BVerwG, U. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12, NVwZ 2013, 1017; U. v. 13.12.2012 – 14 CN 1/11).

Nur dann, wenn der Windenergienutzung trotz der Konzentration substantiell Raum geschaffen wurde, ist es zu rechtfertigen, dass sie im übrigen Planungsraum (in dem sie eigentlich privilegiert zulässig wäre), ausgeschlossen wird.

- cc) Die Gemeinde muss daher auch bei einer Feinsteuerung durch Bebauungsplan darauf achten, dass nur objektiv geeignete Standorte im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden – sonst stellt die Planung ein bloßes „Feigenblatt“ mit „Alibifunktion“ dar, die nicht dazu dient, der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen, sondern sie in Wirklichkeit zu verhindern.

Wörtlich heißt es dazu beim Bundesverwaltungsgericht (U. v. 24.01.2008 – 4 CN 2/07, NVwZ 2008,559, 560):

„Dagegen ist es einer Gemeinde verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen Feigenblattplanung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.“

- dd) Diese Aussagen, die das Bundesverwaltungsgericht für den Flächennutzungsplan getroffen hat, gelten auch dann, wenn entsprechende Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes der Feinsteuerung durch Bebauungsplan unterzogen werden.

Die Anforderungen werden dann auf die nächste Stufe der Bauleitplanung im Rahmen des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „weitergegeben“. Führt der Bebauungsplan nämlich dazu, dass Windenergieanlagen in der Konzentrationszone aufgrund der erfolgten Festsetzungen im Bebauungsplan nicht oder nicht in substantiierter Weise Raum verschafft wird, macht dies die Bebauungsplanung ebenso rechtswidrig.

Wenn die privilegierte Windenergienutzung konzentriert wird, muss dementsprechend sichergestellt sein, dass sie sich „wenigstens in den Konzentrationszonen“ gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen kann. Nur so kann der Windenergie substantiell Raum gegeben werden.

- d) Eine Verhinderungsplanung ist dem Plangeber auch deshalb verwehrt, weil in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB neben den öffentlichen auch und insbesondere

private Belange unserer Mandanten als Errichter und Betreiber der Windenergieanlagen als auch die Belange der jeweiligen Grundstückseigentümer an der gewünschten Nutzung ihrer Grundstücke, die sich im Vertragsabschluss mit unseren Mandanten manifestiert hat, mit dem diesen privaten Belangen gebührenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

- aa) Ein wirksamer Bebauungsplan bestimmt im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, dass städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange umso gewichtiger sein müssen, je stärker die Festsetzung eines Bebauungsplanes die Befugnisse des Eigentümers einschränkt. Hierzu hat das OVG NRW (U. v. 21.04.2015 – 2 D 12/13.NE – zitiert nach juris, Rn. 89) wörtlich geurteilt:

„Das durch Art. 14 GG gewährleistete Eigentumsrecht gehört in hervorgehobener Weise zu den von der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks muss daher von der Gemeinde als ein wichtiger Belang privater Eigentümerinteressen in der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange beachtet werden. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde die Nachteile einer Planung für Planunterworfenen zu berücksichtigen.“

- bb) Zum Recht des Eigentümers eines Außenbereichsgrundstückes gehört es grundsätzlich, dass auf seinem Grundstück Windenergieanlagen errichtet werden. Ebenso wie das Recht des Grundstückseigentümers wird auch das Recht des obligatorisch Nutzungsberechtigten – wie hier meiner Mandanten – zur Errichtung von Windenergieanlagen von dem aus Art. 14 GG folgenden Recht erfasst, das Grundeigentum (zumal für ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben) zu benutzen. Der durch Bebauungsplan erfolgte Ausschluss dieser Nutzungsmöglichkeit stellt dabei einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar.
- cc) Bei dem OVG Mecklenburg-Vorpommern heißt es zur Berücksichtigungspflicht für private Belange in der Bauleitplanung (OVG Mecklenburg-Vorpommern, B- v. 28.03.2008 – 3 M 188/07 – zitiert nach juris, Rn. 13):

- Seite 11 -

„In der bauleitplanerischen Abwägung sind solche privaten Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Nicht abwägungsbeachtlich sind insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren.“

Konkret zur Errichtung von Windkraftanlagen und zu den Belangen von Windkraftunternehmen führt das Gericht aus:

„Daraus ergibt sich, dass dann, wenn eine Gesellschaft zur Entwicklung regenerativer Energieprojekte oder ein anderer mit Windkraft befasster Interessent im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Windkraftanlagen ein eigenes Interesse an der Nutzung der Windenergie im Plangebiet geltend macht, die Gemeinde verpflichtet sein kann, gegebenenfalls die ins Auge gefassten Standorte für Windkraftanlagen in Erfahrung zu bringen, jedenfalls aber das Nutzungsinteresse in ihre Abwägung einzustellen. Das von der Antragstellerin in das Verfahren eingebrachte Nutzungsinteresse ist jedenfalls dann, wenn – wie hier – die zur Nutzung vorgesehenen Flächen vertraglich gesichert sind, zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt. Auch wird die Gemeinde von ihrer Verpflichtung, sich im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen, grundsätzlich nicht durch Stellungnahmen von Beteiligten des Planverfahrens entbunden.“

Insbesondere die Tatsache, dass schon ein Genehmigungsantrag gestellt ist sowie entsprechende Nutzungsrechte vertraglich gesichert sind, ist nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald (a.a.O., Rn. 14) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch das OVG Thüringen (B. v. 16.08.2004 – 1 EN 944/03 – zitiert nach juris, Rn. 52). Auch dieses vertritt die Auffassung, dass die Tatsache, dass ein Unternehmen zur Erzeugung regenerativer Energien Nutzungsverträge für eine im Außenbereich privilegiert zulässige Nutzung mit Grundstückseigentümer abgeschlossen hat, einen in der Abwägung zu berücksichtigenden erheblichen privaten Belang darstellt.

Genau dies ist hier der Fall: Wie oben geschildert haben meine Mandanten sowohl die aus dem Lageplan (**Anlage 1**) ersichtlichen Standorte zivilrechtlich für die Errichtung von WEA gesichert als auch hinsichtlich dieser Standorte einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag gestellt.

4. Unter den erläuterten rechtlichen Voraussetzungen stellt die Festsetzung der in den Bebauungsplänen enthaltenen Sondergebiete einen Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB dar. Die bisher von Ihnen vorgenommene Planung dient nicht der substantiellen Raumschaffung für die Windenergie, sondern vielmehr deren Verhinderung.
- a) So ist Ihnen seit langem bekannt, dass meine Mandanten die Errichtung von Windenergieanlagen in den durch Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen der Städte Meckenheim und Rheinbach planen. Ebenso ist beiden Städten bekannt, dass meine Mandantin, die EEG Energie Expertise GmbH mit Schreiben vom 07.11.2011, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen beantragt hat.

Die nunmehr zur Festsetzung vorgesehenen Sondergebietsflächen Windenergie grenzen trotz dieser Tatsachen in vielen Fällen unmittelbar an die geplanten Standorte meiner Mandanten oder liegen zumindest nicht weit von diesen entfernt – ohne meinen Mandanten jedoch die Errichtung der WEA zu ermöglichen. Ein solches Vorgehen im Wissen um den gestellten Genehmigungsantrag ist als Verhinderungsplanung rechtswidrig.

Dass für die nunmehr zur Festsetzung vorgesehenen Standorte ein vergleichbar weit fortgeschrittenes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt worden wäre, ist meinen Mandanten nicht bekannt.

Dass Sie trotzdem in Kenntnis der von meinen Mandanten geplanten Anlagenstandorte sich bei der Feinsteuerung ohne nachvollziehbaren Grund gegen diese Standorte entschieden haben, lässt den eindeutigen Schluss darauf zu, dass Sie die Interessen und Belange meiner Mandanten in ihrer Abwägung bisher nicht ausreichend eingestellt haben. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern und des OVG Thüringen wären Sie jedoch verpflichtet gewesen, den eben dargestellten Aspekt mit besonderer Berücksichtigung in Ihre Abwägung einzustellen.

- b) Auch haben Sie bei der geplanten Festsetzung der Sondergebiete bisher mehrfach verkannt, dass auf einer erheblichen Zahl der von Ihnen festgesetzten Sondergebiete eine Grundstücksnutzung für Windenergieanlagen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht in Frage kommen dürfte und einer Nutzung dieser Sondergebiete für Windenergie nicht zu erwarten ist.

Eine Ausweisung unter Missachtung dieser Tatsache stellt einen Abwägungsfehler dar.

Ob eine zur Windenergienutzung durch Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die entsprechende Nutzung auch tatsächlich zur Verfügung steht, stellt einen abwägungserheblichen Belang dar. Beachtet die planaufstellende Stadt diese Frage nicht, so handelt sie abwägungsfehlerhaft. Der Bayerische VGH hat hierzu festgehalten (Bayerischer VGH, B. v. 20.04.2012 – 22 CS 12.310 – zitiert nach juris, Rn. 22):

„In Betracht zu ziehen ist zudem, dass sich die für die Windenergienutzung letztlich zur Verfügung stehende Gesamtfläche im Planungsgebiet infolge der fehlenden Bereitschaft der jeweiligen Eigentümer, eine solche Nutzung ihres Grundstücks zu ermöglichen, weiter verringern kann. Eine Prüfung in dieser Richtung ist – soweit ersichtlich – ebenfalls noch nicht erfolgt.“

Damit stellt der Bayerische VGH klar, dass es auf die Frage, ob ein Eigentümer gewillt ist, seine Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, entscheidungs- und abwägungserheblich ankommt. Diese Frage ist hier jedoch für wesentliche, in der bisherigen Planung als Sondergebiet festgesetzte, Flächen zu verneinen:

Dies gilt zunächst für die Sondergebietsfläche „SO Wind 65/3“ des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“.

Die Flurstücke 39, 43 und 44, Flur 40, stehen im Eigentum von

der ein erklärter Gegner der Windenergie im vorgesehenen Bereich der Städte Rheinbach und Meckenheim ist. Er befürchtet Ernteeinbußen durch die Windenergieanlagen und meint zudem, dass die Windhöflichkeit im vorgesehenen Bereich im Vergleich etwa zu den Eifelhöhen ohnehin so gering sei, dass man Windenergieanlagen dort

- Seite 14 -

nicht verantworten könne. Diese Meinung vertritt er offenbar schon seit längerem. Da die restlichen Flurstücke in dem infrage kommenden Bereich von | gepachtet sind, hat er auch bezüglich dieser Flächen die Möglichkeit, Windenergieanlagen zu verhindern.

Damit ist absehbar, dass in diesem Sondergebiet Windenergieanlagen auf Dauer nicht errichtet werden können. Diese Tatsache ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen VGH durch die Stadt Rheinbach bei ihrer weiteren Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Standortflächen Gemarkung Rheinbach, Flur 10, Flurstück 64 und Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 41. Auch die Eigentümer dieser Grundstücke sind gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf ihren Flächen. Wird die bisherige Planung trotz dieses Wissens beibehalten, so ist dies ein weiterer Beweis für die vorgenommene Verhinderungsplanung.

5. Die vorgesehene Höhenbegrenzung auf eine Gesamtanlagenhöhe von 150 m ist rechtswidrig und abwägungsfehlerhaft, weil aus städtebaulichen Gründen nicht gerechtfertigt.
 - a) Die Begrenzung der Höhe einer baulichen Anlage ist gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO grundsätzlich zulässig. Demnach kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung u. a. durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen bestimmt werden.
 - b) Allerdings ist auch eine Höhenbegrenzung eine Festsetzung, die den Bauherren in seinen Entfaltungsmöglichkeiten einschränkt.

Deshalb muss die Höhenbegrenzung von einer legitimen planerischen Zielsetzung getragen sein (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 190). Insbesondere muss die planaufstellende Stadt oder Gemeinde die Interessen der Betreiber der Windenergieanlagen mit dem entgegenstehenden Belang des Schutzes des Landschaftsbildes abwägen – je größer Windenergieanlagen sind, desto höher ist auch der wirtschaftliche Ertrag.

Das Bedürfnis nach einer Höhenbegrenzung hängt folglich von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ab und kann variieren (Gatz, a.a.O., Rn. 113). Auch das OVG Niedersachsen hat die Auffassung geäußert, dass eine Höhenbegrenzung sich grundsätzlich danach zu richten hat, ob und wie stark eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausfällt (vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 29.01.2004 – 1 KN 321/02 – zitiert nach juris, Rn. 75).

- c) Auch der Windenergieerlass NRW enthält in seiner aktuellen Fassung unter Punkt 4.3.3 Aussagen zur Höhenbegrenzung. Demnach sind Höhenbeschränkungen nur zulässig, wenn sie

„aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.“

Eine entsprechende Passage enthält auch der Entwurf für den Windenergieerlass 2015 unter Punkt 4.3.7. Demnach ist nach dem Windenergieerlass eine Höhenbeschränkung nicht mit pauschalem Verweis auf den Schutz des Landschaftsbildes zulässig. Insbesondere müssen konkrete Gründe im Einzelfall vorliegen, die dazu führen, dass die städtebauliche Situation durch die Windenergieanlagen „relevant negativ verändert“ wird.

- d) Diesen Vorgaben wird die bisherige Planung nicht gerecht. Aus ihr wird nicht ansatzweise ersichtlich, welche „städtebaulich relevante negative Veränderung“ durch eine Höhenbeschränkung ausgeglichen werden müsste.

In der Planbegründung (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 65 Bremeltal Neuaufstellung der Stadt Rheinbach, S. 46; Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 A auf dem Höchst der Stadt Meckenheim, S. 47) werden solche Gründe nicht ausgeführt:

Dort heißt es lediglich, dass „aus städtebaulichen Gründen“ eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen festgesetzt werde. Der weitere Teil der Begründung zur Höhenbegrenzung unter Punkt 4.12 verhält sich lediglich zu allgemeinen rechtlichen Anforderungen von Höhenbegrenzungen – ohne allerdings konkrete und zutreffende städtebauliche Gründe für die Höhenbegrenzung im Einzelfall anzuführen. Auch die entsprechende Tabelle 7 enthält lediglich allgemeine Bewertungskriterien; auf die Landschaftsbildsituation vor Ort und die Besonderheiten dieser Situation, die eine Höhenbeschränkung im Einzelfall rechtfertigen könnten, geht sie nicht ein.

- e) Auch die Ausführungen in der Planbegründung zum Landschaftsbild (Nr. 4.8) geben keinen Anlass für eine Höhenbegrenzung. Städtebauliche Gründe werden nicht angeführt. Eher spricht die Situation vor Ort dafür, dass eine Höhenbegrenzung nicht gerechtfertigt ist.

Zunächst liegen die Standorte laut Planbegründung südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften „Erft mit Swist und Rotbach – euskirchener Börde und Voreifel“.

Hinzu kommt, dass eine erhebliche Vorbelastung besteht. Diese resultiert zunächst aus technischen Elementen in der Landschaft – dabei handelt es sich um bestehende Infrastrukturbänder wie Hochspannungsfreileitungen, Mittelspannungsleitungen, eine Bahnstrecke sowie die Landesstraße L158 und südwestlich des Geltungsbereiches die Bundesautobahn A61. Warum mit Blick hierauf – insbesondere auf die erhebliche Vorbelastung – eine besondere negative Relevanz der Windenergieanlagen eintreten soll, die durch eine Höhenbegrenzung ausgeglichen werden müsste, erschließt sich aus der Planbegründung nicht. Städtebauliche Gründe für eine Höhenbeschränkung sind nicht dargetan.

- 6. Dagegen können die von meinen Mandanten beantragten Standorte im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne rechtlich unproblematisch als Sondergebiete Windenergie festgesetzt und ermöglicht werden.

Rechtliche Gründe stehen der Festsetzung der Standorte nicht entgegen. Dies gilt zunächst mit Blick auf die Belange von Richtfunkstrecken. Die von meinen Man-

danten zur Festsetzung beantragten acht Windenergieanlagenstandorte scheitern nicht an den Belangen der Betreiber von Richtfunkstrecken.

- a) Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (B. v. 27.08.2014 – 8 B 550/14 – zitiert nach juris, Rn. 31) ist der Belang der Richtfunkstrecke nur dann beachtlich, wenn es zu „spürbaren Beeinträchtigungen“ sowie „ganz erheblichen Beeinträchtigungen (Unterbrechungen und Totalausfall der Richtfunkverbindung“ durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen kommt.

Von einer „zwangsläufigen Beeinträchtigung“ der Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen. Zu diesem Ergebnis kommen auch die Planbegründungen Ihrer beiden Städte zu den Bebauungsplänen (jeweils S. 24). Dort heißt es wörtlich:

„Die Richtfunktrassen und ihre Schutzstreifen stellen keine zwangsläufigen Restriktionsflächen dar ... Da die Richtfunkstrahlen auf bestimmte räumliche Bereiche (Fresnelzone) beschränkt sind, jedoch die Höhe der tatsächlich zu errichtenden WEA auf Ebene des Bebauungsplans unbestimmt bleibt, können keine generellen Restriktionsflächen abgeleitet werden. Die Richtfunktrassen einschließlich ihrer Schutzstreifen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.“

Damit geht auch die Begründung der Bebauungspläne davon aus, dass Richtfunkstrecken der Festsetzung von Sondergebieten Windenergie nicht entgegenstehen. Im Übrigen weise ich für meine Mandanten darauf hin, dass die uns von der Bundesnetzagentur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genannten Verläufe der Richtfunkstrecken nicht mit den von Ihnen nun angenommenen Verläufen übereinstimmen.

Zu beachten ist rechtlich weiterhin, dass nach der zutreffenden Rechtsprechung des VG Aachen (B. v. 14.03.2014 – 6 L 106/14 – zit. n. juris, Rn. 43) weder aus Art. 87 f des Grundgesetzes noch aus der Zuteilung von Frequenzen durch die Bundesnetzagentur ein Abwehranspruch eines Netzbetreibers gegen störende Nutzungen folgen kann. Hinzu kommt, dass bei der Störung des Mobilfunks allenfalls „Interessen“ des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen (VG Aachen, a.a.O., Rn. 44). Es besteht weder ein geschütztes Vertrauen,

- Seite 18 -

dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben, noch besteht ein Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten zu tätigen sind (VG Aachen, a.a.O.). Zudem führen die Richtfunkstrecken durch einen Bereich, der schon seit langem als Konzentrationszone Windenergie festgelegt ist (vgl. zu diesem Kriterium: VG Aachen, a.a.O.).

- b) Unter Berücksichtigung der vorgenannten rechtlichen Erwägungen und der tatsächlichen Gegebenheiten stehen Belange des Richtfunks der Berücksichtigung der Standorte unserer Mandanten nicht entgegen:

Zum Beweis dieser Tatsache füge ich eine Übersichtskarte über den Verlauf der Richtfunkstrecken mit teilweise gebotenen Sicherheitsabstand bei. Die von unseren Mandanten beantragten Standorte sind als „LP1–8“ gekennzeichnet. Aus der Karte wird ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken auch tatsächlich nicht zu befürchten ist. Ich mache die Karte als

Anlage 2

zum Bestandteil dieser Stellungnahme.

Die Annahme von Richtfunkstrecken durch das Bebauungsplangebiet mit einer gleichmäßigen Breite von 100 Metern widerspricht zudem den tatsächlichen Gegebenheiten:

Eine Fresnelzonenbreite von 100 m existiert in der Praxis nach meiner Kenntnis nicht. Der ohnehin fragliche Schutzanspruch einer Richtfunkstrecke wird damit weit überschätzt (vgl. dazu: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2011 – 8 A 320/09 –, NWVBI 2011, 468-473).

Selbst das „Hineinragen“ eines Rotors der Windenergieanlage in die erste Fresnelzone führt nicht direkt zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Vielmehr bedarf die Feststellung einer solchen Beeinträchtigung stets einer eingehenden Untersu-

- Seite 19 -

chung im Einzelfall. Dies zeigt, dass die angenommenen Richtfunkstrecken und erst recht die angesetzten Schutzstreifen nicht gegen die von meinen Mandanten geplanten Standorte sprechen.

Zu den Standorten halte ich ergänzend im Einzelnen fest:

- aa) Für den von uns beantragten Standort der WEA 1 (Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 23) gilt, dass der Bebauungsplanentwurf der Stadt Rheinbach für die Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom zu Unrecht einen beiderseitigen Schutzstreifen von 50 m vorsieht. Nach Auskunft der Deutschen Telekom reicht ein Abstand von 25 m rechts und links der Richtfunktrasse aus – der Trassenbetreiber selbst geht also schon von einer Halbierung des von Ihnen vorgesehenen Schutzstreifens aus.
- bb) Die Windenergieanlage 2 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 196, 197), beeinträchtigt ebenso Richtfunkstrecken nicht.

Der Schutzstreifen der dort lt. Bebauungsplanentwurf verlaufenden Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom ist von 50 m auf 25 m zu reduzieren.

Mit Blick auf die lt. Bebauungsplan ebenso in der Nähe verlaufende Richtfunkstrecke von Vodafone haben sich meine Mandanten mit der Vodafone GmbH in Verbindung gesetzt. Diese hat die Anfrage meiner Mandanten per E-Mail dahingehend beantwortet, dass

„trotz der Nähe zu unserer Richtfunkstrecke ... durch die WKA keine Beeinflussung zu erwarten [ist], da diese niedriger als die Rotorblattebenen verläuft.“

Die entsprechende E-Mail von Vodafone füge ich diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnis als

- Seite 20 -

Anlage 3

bei.

- cc) Hinsichtlich des Standortes der WEA 3 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 7) weise ich auf die oben als **Anlage 3** eingereichte Stellungnahme von Vodafone hin. Von einer Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke durch diese Anlage ist demnach nicht auszugehen.

Soweit der Bebauungsplan eine weitere Richtfunkstrecke des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste mit einem Korridor von 70 m nachrichtlich darstellt, halte ich zunächst fest, dass nach Auskunft des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste selbst eine solche Richtfunkstrecke im Plangebiet derzeit nicht betrieben wird. Die entsprechende Antwort des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste füge ich hier als

Anlage 4

bei. Selbst wenn eine entsprechende Richtfunkstrecke vorhanden wäre, ist nicht ansatzweise dargetan, warum ein 70 m-Korridor hier notwendig sein soll – zumal ein rechtlicher Schutz, wenn überhaupt, nur vor erheblicher Beeinträchtigungen, einem Totalausfall vergleichbar, besteht.

- dd) Auch mit Blick auf die WEA 4 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 3) ist eine Beeinträchtigung der hier allein zu berücksichtigenden Richtfunkstrecke von Vodafone Deutschland nicht zu befürchten. Insoweit verweise ich erneut auf das von Vodafone als **Anlage 3** beigefügte Schreiben. Dort wird klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke nicht zu befürchten ist. Selbiges gilt für die Windenergieanlage 5 in der Gemarkung, Flur 8, Flurstück 74.

- Seite 21 -

- ee) Die Windenergieanlage 6 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 158/15) beeinträchtigt Richtfunkstrecken nicht. Dies ergibt sich aus der von uns als **Anlage 1** beigefügten Karte, auf der ersichtlich ist, dass „LP 6“ den notwendigen Abstand einhält.

- ff) WEA 7 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 88) ist mit Blick auf den Richtfunk ebenso unbedenklich: Die in der Nähe verlaufende Vodafone-Richtfunkstrecke wird – wie oben schon ausgeführt – nicht beeinträchtigt. Für die im Bebauungsplan der Stadt Meckenheim ebenso verzeichnete Richtfunkstrecke des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste und den dort vorgesehenen Korridor als ich fest, dass das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste – mit oben schon zitierter Mail (**Anlage 4**) – darauf hingewiesen hat, dass von ihm keine Richtfunkstrecken im Planungsgebiet unterhalten werden.

Die Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom östlich des Standortes 7 wird – wie sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Karte ergibt – durch den Anlagenstandort nicht berührt.

- gg) Dasselbe gilt schließlich für den Windenergieanlagestandort 8 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 32). Auch dieser beeinträchtigt – wie sich aus **Anlage 1** ergibt – Richtfunkstrecken nicht.

Ungeachtet dessen weise ich noch einmal darauf hin, dass – nach Ihrem Planungskonzept – Richtfunkstrecken ohnehin keine Restriktionen darstellen, die eine Festsetzung als Sondergebiet Windenergie verhindern. Dementsprechend haben Sie selbst in Ihren beiden Bebauungsplanentwürfen Sondergebiet festgesetzt, die von mehreren Richtfunkstrecken durchschnitten werden. Diese Belange können damit den Standorten meiner Mandanten schon von vornherein nicht entgegengehalten werden.

- 7. Schließlich bestehen aus artenschutzrechtlichen Gründen hinsichtlich der geschützten Arten laut Ihres Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die von meinen Mandanten zur Festsetzung

in den Bebauungsplänen angestrebten Anlagenstandorte. Dies gilt auch mit Blick auf den Wanderfalken.

- a) Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der geschützten Arten zu töten. Da es sich jedoch nie ganz ausschließen lässt, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollision mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen könnten, ist nach gesicherter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verbotsvorschrift nur dann erfüllt, wenn für die geschützte Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (vgl. BVerwG, U. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 – zitiert nach juris, Rn. 91).

- b) Ein solches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wanderfalken besteht nach derzeitigem Stand laut dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht. Dieser führt aus (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim, S. 31):

„Für die Geländebegehungen im Jahr 2014 konnten keine Beobachtungen registriert werden. Im Frühsommer 2015 wurde ein Einzeltier bei der Rupfung einer Taube in der Nähe des Nistkastens beobachtet. Eine Brut konnte aktuell für 2015 nicht bestätigt werden.“

Gemäß den Erkenntnissen aus dem oben zitierten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann damit Artenschutzrecht in Bezug auf den Wanderfalken unseren geplanten Standorten nicht entgegengehalten werden.

8. Auch im Übrigen bestehen gegen die Anlagenstandorte meiner Mandanten keine rechtlichen Bedenken.

Die vorgesehenen Anlagenstandorte 2 bis 7 halten die in den Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 65 „Bremeltal“ und Nr. 117a „Auf dem Höchst“ vorgesehenen Restriktionskriterien vollständig ein. Das von WEA 8 betroffene Kriterium Bahnstrecke plus einfacher Rotordurchmesser ist nicht gerechtfertigt und kann dem Standort nicht entgegengehalten werden.

- Seite 23 -

Auch der Standort der WEA 1 ist trotz möglicherweise geringfügiger Unterschreitung des Restriktionskriteriums Abstand der 2,5-fachen Anlagengesamthöhe zu Wohnbebauung rechtlich unbedenklich. Ein solcher genereller, von Ihnen angenommener „Mindestabstand“ wegen einer angeblichen „optisch bedrängenden Wirkung“ ist nicht gerechtfertigt und damit abwägungsfehlerhaft.

Die Kriterien stehen damit der Festsetzung der von meinen Mandanten beantragten acht Anlagenstandorte insgesamt nicht entgegen.

- a) Dies gilt zunächst für den geplanten Abstandspuffer zu Bahnstrecken. Ein solcher ist nicht gerechtfertigt und abwägungsfehlerhaft.

Eine gesetzliche Vorgabe oder gar Pflicht zur Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Bahntrassen und Windenergieanlagen – vergleichbar etwa der Regelung im Bundesfernstraßengesetz – existiert nicht. Daraus folgt, dass auch eine rechtliche Pflicht, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bahnstrecken einzuhalten, nicht besteht. Weder aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) als gesetzlicher Grundlage, noch aus dem Windenergieerlass als Verwaltungsvorschrift lassen sich Regelungen bzw. Festlegungen zu einem einzuhaltenden Mindestabstand ableiten.

- b) Die konkret in der Planbegründung für den Abstand von 70 m angeführte Erwägung, dass die Städte sicherstellen wollen, dass ein möglicher Ausbau der Bahnlinie möglich bleibt, ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB kein zulässiger Belang städtebaulicher Art. Mit einem solchen Aspekt betreiben Sie lediglich „Vorratsplanung“ ohne konkreten Planungsanlass – diese ist städtebaulich nicht erforderlich gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei steht der Gemeinde zwar ein weiter planerischer Gestaltungsspielraum zu, die Planung und die zur Planung oder in der Abwägung berücksichtigten Erwägungen müssen allerdings auf Verwirklichung des Konzepts in angemessener Zeit angelegt sein. Wörtlich heißt es insoweit beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (U. v. 21.09.2009 – 9 N 07.1698 – zitiert nach juris, Rn. 15):

„Dagegen ist ein Plan nicht erforderlich, mit dessen Realisierung auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist und der nur dazu dient, sich künftige Planungsmöglichkeiten offen zu halten.“

Der Bayerische VGH spricht in diesem Fall von „unzulässiger Vorratsplanung“. Ein solcher Fall ist auch hier gegeben, wenn Sie in Ihre Abwägung einstellen, dass – möglicherweise und ohne konkreten Anlass – in naher oder ferner Zukunft betroffene Bahnstrecken erweitert bzw. vergrößert werden könnten. Eine solche tatsächliche Vergrößerung ist nach meinem Kenntnisstand weder konkret absehbar, noch liegt sie (allein) in der Hand der Städte Meckenheim und Rheinbach.

Dieser Belang ist deshalb nicht geeignet, dem Gebot, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu schaffen, entgegenhalten zu werden.

Darüber hinaus erschließt sich die Abstandsregelung von 70 m auch aus weiteren Gründen nicht. So ist nicht erklärbar – und wird auch in der Begründung nicht ausgeführt – warum bei Landesstraßen und Bundesautobahnen eine Abstandsregelung von 40 m gewählt wurde und bei Bahnanlagen 70 m notwendig sein sollen. Rechtlich geboten ist – wie oben ausgeführt – ein Abstand zu Bahnanlagen ohnehin nicht.

- c) Gegen den Standort WEA 1 sprechen mit Blick auf das Abstandskriterium der 2,5fachen Anlagengesamthöhe zu Wohngebäuden keine rechtlichen Bedenken. Dieser Standort ist vielmehr rechtlich zulässig.
- aa) Das von Ihnen in Ihrer Planbegründung angeführte Gebot der Rücksichtnahme mit Blick auf eine möglicherweise von Windenergieanlagen ausgehende „optisch bedrängende Wirkung“ trägt die pauschale Abstandsvorgabe nicht und macht sie abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig.
- bb) Ob eine „optisch bedrängende Wirkung“ im Einzelfall zumutbar oder unzumutbar ist, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts da-

nach, ob die Wirkung aufgrund der Massigkeit des Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend oder erschlagend“ wirkt (BVerwG, U. v. 13.03.1981 – 4 C 1/78). Das OVG NRW hat in diesem Zusammenhang Orientierungswerte festgelegt (vgl. OVG NRW, U. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 – zitiert nach juris, Rn. 90). Wörtlich heißt es in dem entsprechenden Urteil:

„Ist der Abstand geringer als das zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, so bedarf es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (a.a.O.)

„regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“

- cc) Eine solche Prüfung durchläuft das Vorhaben meiner Mandanten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Verfahren wird durch meine Mandanten nachgewiesen, dass auch hinsichtlich des Windenergieanlagenstandortes 1 eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage nicht zu befürchten ist.
- dd) Mit Blick auf die obige Rechtsprechung des OVG NRW – die bei einem Abstand der zwei- bis dreifachen Anlagengesamthöhe jeweils eine besonders intensive Einzelfallprüfung mit Blick auf die optisch bedrängende Wirkung verlangt – ist eine pauschale Annahme einer Restriktionsfläche von der 2,5fachen Anlagengesamthöhe allein wegen einer angeblich stets bestehenden „optisch bedrängenden Wirkung“ unzulässig.

- Seite 26 -

Damit überschreiten Sie Ihren Abwägungsspielraum gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Eine solch weitgehende Restriktion steht mit dem Gebot nicht in Einklang, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu verschaffen. Es ist von Ihnen auch nicht dargetan, dass der 2,5fache Abstand der Anlagengesamthöhe erforderlich wäre, um in jedem Einzelfall eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen im gesamten Planungsraum auszuschließen.

Auch deshalb ist ein solches Restriktionskriterium unzulässig.

- ee) Dies gilt schließlich auch deshalb, weil – nach Gafz (Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rn. 352) gilt:

„Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist zurückhaltend umzugehen.“

Eine vergleichbare Sichtweise vertritt auch das OVG Nordrhein-Westfalen in einem aktuellen Beschluss (OVG NRW, B. v. 27.07.2015 – 8 B 390/15 – zitiert nach juris, Rn. 42):

„Eine optisch bedrängende Wirkung liegt im Übrigen nicht bereits dann vor, wenn die Windenergieanlage von Teilen des Hauses aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.“

Auch diese aktuelle Rechtsprechung ist von Ihnen zu berücksichtigen und führt zu der Erkenntnis, dass das von Ihnen festgelegte Restriktionskriterium hinsichtlich des Abstandes zur Wohnbebauung mit Blick auf eine angeblich „optisch bedrängende Wirkung“ unzulässig ist.

Nach alledem halte ich für meine Mandanten noch einmal fest, dass sich Ihre derzeitige Planung (erneut) als Verhinderungsplanung darstellt. Sie gibt der Windenergie entgegen den Geboten der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Planungsraum der

- Seite 27 -

Städte Meckenheim und Rheinbach innerhalb der Konzentrationszonen nicht substantiell Raum.

Auch wird die weit überwiegende Anzahl der Ihnen bekannten geplanten Anlagenstandorte meiner Mandanten – mit denen sich diese schon seit 2011 im Genehmigungsverfahren befinden – rechtswidrig nicht berücksichtigt.

Ich bitte Sie, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, nochmals darum, die Ihnen bekannten geplanten Anlagenstandorte meiner Mandanten in der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen und diese Standorte in den beiden Bebauungsplänen Nr. 65 „Bremetal“ und Nr. 117a „Auf dem Höchst“ entsprechend festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Statusübersicht Flächen Flerzheim

Karte 1/1

Maßstab 1:10000

Format A4

Sicherheitsabstände falls erforderlich sind eingezeichnet

Sicherheitsabständen müssen auch Rotorradien beachtet werden

Legende

- WEA
- WEA 100m
- WEA 125m
- WEA 150m
- RFS
- Sicherheitsabstand

Autor: C. Linke

WINDWORKS POWER



DOP 40: crs=EPSG:4326&dpiMode=78&featureCount=108&format=image/ffrslayers=WMS_NW_DO40&style=&url=http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop40
 Jiedenschaftskarte: crs=EPSG:25832&dpiMode=78&featureCount=108&format=image/ffrslayers=WMS_NW_ALK_VKTDOR&style=&url=http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alk_vektor?

Anlage 3

Sehr geehrter Herr Linke,

Ich habe die geplanten WKA-Standorte überprüft. Lediglich die Standorte LP 4 und LP 2 liegen sehr nahe an unserer Richtfunkstrecke DE080 – DC177.

Mir ist aufgefallen, dass die Koordinate der WKA LP4 aus der Excel-Datei nicht mit der Darstellung in der Karte übereinstimmt. Ich habe die Koordinate aus der Excel-Datei überprüft. Falls diese falsch ist bitte ich um Rückmeldung.

Trotz der Nähe zu unsere Richtfunkstrecke ist durch die WKA keine Beeinflussung zu erwarten, da dieser niedriger als die Rotorblattebenen verläuft.

Anbei finden Sie eine Übersicht über die beiden durch das Gebiet verlaufenden Richtfunkstrecken.

Mit freundlichen Grüßen
Georg Wietz



Vodafone GmbH, Region West, D2 Park 5, 40878 Ratingen

vodafone-deutschland.de

Anlage 4

Sehr geehrter Herr Linke,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Der Landesbetrieb IT.NRW unterhält z.Zt. keine Richtfunkstrecken in Ihrem Planungsgebiet. Ihre Unterlagen werde ich an die Kollegen der Polizei weiterleiten, die in diesem Gebiet den BOS-Digitalfunk betreiben. Ansprechpartner dort ist

Herr
Carsten Aretz

LZPD NRW
Projekt Technische Einführung Digitalfunk für BOS (TED)
Teilprojektleiter Standortbezogene Leistungen (StadL)
Telefon 0203 4175 5400
Telefax 0203 4175 5412
Mobil 01520 180 1462
CN-Pol 07 223 5400
carsten.aretz@polizei.nrw.de
Büro: Schifferstr. 52, 47059 Duisburg
Postanschrift: Schifferstr. 10, 47059 Duisburg



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Michael Kern

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Basisnetze
Postanschrift: Postfach 10 11 05 * 40002 Düsseldorf
Dienstgebäude: Mauerstraße 51
<http://www.it.nrw.de>

REFERAT 421.1
Tel. 0211 9449-3385 * Fax 0211 9449-8385
<mailto:michael.kern@it.nrw.de>

Beschlussentwurf zu B 2.64:

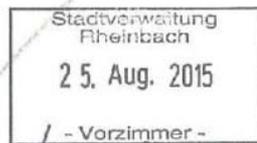
Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.64 wie folgt zu entscheiden:

Wird nachgereicht

B 2.65 Einwender 65
hier: Schreiben vom 19.08.2015

Meckenheim, den 19.08.2015

Herrn Bürgermeister
Bert Spilles
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



NA.

Herrn Bürgermeister
Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung und Abwägung durch den Stadtrat zum sachlichen Bebauungsplan 117a - Auf dem Höchst - „Windenergieanlagen“

Sehr geehrter Bürgermeister Spilles,

da wir, meine Familie, sowie unsere Mitarbeiter von den Änderungen des Flächennutzungsplans betroffen sind, trage ich folgende Sorgen und große Bedenken vor.

Sie als unser Bürgermeister haben zur Interessenswahrung ihrer Bürger die Pflicht, Vor- und Nachteile der Windkraftnutzung und deren mögliche negativen Einflüsse auf deren Bewohner akribisch gegeneinander abzuwägen und auch die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft mit einzubeziehen.

Gesundheitsgefährdung durch Infraschall bei zu geringem Abstand der WKA zur Wohnbebauung.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Windindustrieanlagen bei unzureichendem Abstand von Wohngebieten (neben sonstigen Nachteilen wie z.B. Schattenwurf) durch den unhörbaren, Mauern durchdringenden Infraschall schwerwiegende Gesundheitsschäden, vor allem bei Kindern und älteren Menschen auslösen können.

Dieser wesentliche von allen ihren Gefahrenpunkten wurde im Konzept, sowie im sonst eingehenden Vortrag des mit der Planung beauftragten Planungsbüros Lange **nicht** erwähnt.

Auf Grund des bisher erkennbaren Planungsverlaufs ist darauf hinzuwirken, dass bei weiteren Planungen das höchste Rechtsgut Gesundheitsschutz als Grundsatz mit Verfassungsrang allen anderen Rechtsnormen vorgeht und an die erste Stelle der Planungsarbeiten rückt. Mir und meiner Familie geht es in erster Linie um die Einhaltung der zum Schutz der Bürger erforderlichen Mindestabstände, da es gegen den auch Betonmauern durchdringenden Infraschall sonst keinen Schutz gibt.

Dementsprechend haben die Europäische Kommission und die Gemeinschaftsrechtsprechung festgelegt:

“Wenn das Vorliegen und der Umfang von Gefahren für die menschliche Gesundheit ungewiss sind, können die Organe Schutzmaßnahmen treffen, ohne abwarten zu müssen, dass das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt wird.“

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die von der Europäischen Plattform eingereichte Beschwerde gegen WKA (EPAW) angenommen. Das Urteil wird in den nächsten 12 – 18 Monaten erwartet.

In Art. 20 a des deutschen Grundgesetzes ist verankert: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung.

Die Unbedenklichkeit dieser hohen WKA ist noch nicht nachgewiesen, aus diesem Grunde sollten sie die laufenden Studien auf Gesundheitsgefahren abwarten.(einige liegen bereits vor) Nicht ohne Grund hat das Land die Haftung bei Gesundheitsgefahren den verantwortlichen Stadträten zugeschoben.

Für den Fall der Beeinträchtigung des Grundstückwertes durch Windkraftanlagen hat der Bundesfinanzhof bereits mit Beschluss vom 22.06.2006 (Az.: II B 171/05) die steuerliche Anerkennung durch Herabsetzung des Einheitswertes bejaht. Je nach Betroffenheit ist mit einem Wertverlust von rund 30 % (nach Einschätzungen des Grund- und Wohnungseigentümergebietes) zu rechnen, was schwerwiegende Folgen für die Eigentümer haben kann (Mietminderung, Nicht-Verkaufbarkeit, Herabsetzung der Kreditsicherheit.) In unserem Fall wird es auch unsere Kinder betreffen, falls der Erbfall eintritt.

Eines Tages werden unsere Kinder und Enkel fragen: „Warum wurde zugelassen, dass unsere schöne Kulturlandschaft, mit seinem Obstanbau und seinen Baumschulen zerstört werden?“
Es könnten auch Ihre Enkel fragen, Herr Bürgermeister Spilles und Herr Bürgermeister Raetz!!

Da für diese hohen WKA kein Bedarf mehr besteht, denn Deutschland hat zu viel Strom aus Windenergieanlagen, und selbst unsere Nachbarländer wollen den geschenkten Windstrom (mit Zuzahlung) nicht mehr! Nein, sie blockieren ihn sogar!!(03.08.2015 Die Welt)

Als Geschäftsmann ist es mir unverständlich, wieso etwas geplant wird, ohne einen Nutzen für die Bevölkerung! Sondern nur für wenige Menschen Reichtum bringt. Den klammen Kassen beider Städte auch?

Im Gegenteil, mit dieser Planung handeln Sie gegen viele gute Projekte, die dem Klimawandel nachhaltig mehr nützen als es der Zufallsstrom von WKA, ohne Speicherung, bringen kann. (s. Klein Altendorf, Universität Bonn) Außerdem werden die bereits gezahlten Fördergelder in Millionenhöhe, auch EU Gelder, in den Wind geblasen.

Mit unseren Hunden genießen wir die schönen Spazierwege in dem Gebiet, das zerstört werden soll. Werden wir dort bald viele verletzte und tote Tiere finden, die Fuchs und Greifvögel noch nicht gefressen haben in der Nacht?

Diese Planung widerspricht in vielen Dingen der neue Biodiversitätsstrategie NRW!

Herr Bürgermeister Spilles, Herr Bürgermeist Raetz, die verantwortlichen Auftraggeber sind Sie!

Wir missbilligen ausdrücklich diese sinnlose Planung!

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.65:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 19.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.65 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“
(<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umweltweirwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der

Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes und des zugehörigen Umweltberichtes auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zurückgreifen darf. Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes dient nicht dazu, auf dem Sektor der Umwelt neue, bisher unbekannte Kenntnisse zu erlangen oder gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen zu finden.. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Prüfkategorien und –methoden allgemein als auch für die konkret zu untersuchenden Bereiche.“ [s.a. BVerwG, Urt. vom 21.03.1996] Die Umweltprüfung ist kein wissenschaftlicher Selbstzweck. Sie ist auch nicht als Suchverfahren konzipiert, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen.

Abstand zur Wohnbebauung / Vorsorgeabstände

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die

Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Erneuerbare Energien

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO²-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Landschaftsbild / Kulturlandschaft / röm. Erbe

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Artenschutz

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.66 Einwender 66
 hier: Schreiben vom 20.08.2015

An: Phiesel, Annette
Betreff: WG: Kontaktformular der Stadt Rheinbach

Von: imperia@stadt-rheinbach.de

Gesendet: Donnerstag, 20. August 2015 13:35:17 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Imperia

Betreff: Kontaktformular der Stadt Rheinbach

Kontaktformular

Vorname	
Nachname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
E-Mail	
Telefon	
Nachricht	<p>Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.65 „Bremeltal“</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister,</p> <p>gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen. Wir bitten um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.</p> <p>Das Baugebiet „Meckenheimer Sonnenseite“, dass als Prestigeobjekt groß beworben wurde, haben wir uns ausgesucht, da wir uns diesen als den perfekten Ort für die Gründung einer Familie vorgestellt haben. Eine gute Infrastruktur und gleichzeitig nah an der Natur.</p> <p>Mit der geplanten Windkraftkonzentrationszone mit dreimal so hohen Windkraftträgern wie zuvor geplant, sehen wir mehrere Nachteile.</p> <p>Dort gibt es auf der einen Seite den immensen Wertverlust unserer Immobilie um einmal die wirtschaftliche Seite zu betrachten. Als junge Familie sehen wir hier einen großen finanziellen Schaden bei eventueller Veräußerung. Was das Leben mit sich bringt, weiß niemand. Sollten wir in eine missliche Lage kommen unser Haus veräußern zu müssen, ist mit einem Wertverlust von 30 Prozent zu rechnen. Sowohl der Bundesgerichtshof, als auch erfahrene Immobilien-Makler bestätigen dies. Für uns würde dies den Ruin bedeuten!</p> <p>Doch warum? Der Stadt Meckenheim war bereits 2010 klar, dass die Höhenbegrenzung von 50m zu wenig Ertrag abwirft und nötige Investoren fehlen werden. Trotzdem wurden</p>

die Grundstücke „Meckenheimer Sonnenseite“ ab 2012 vermarktet, als familienfreundlich ausgewiesen, und zu einem bestimmten Preis verkauft. Erst als genug Kapital in die Stadtkasse floss, wurde die Höhenbegrenzung formell fallen gelassen.

Neben den finanziellen Aspekten geht es aber auch um die persönlichen und gesundheitlichen Risiken.

Wir haben ein 16 Monate altes Kind, ein weiteres soll folgen. Das gesamte Baugebiet ist bewohnt von jungen Familien mit zahlreichen Kindern. Es gibt nicht nur eine Studie die belegen kann, dass die Infrastrahlen und der Dauerlärm der Rotatoren gesundheitsgefährdend sind. Und unsere Kinder die Zukunft von Meckenheim und Deutschland - muss sich bereits in einem solchen Alter mit Beeinträchtigungen herumschlagen? Das erstellte Lärmgutachten erfolgte auf Basis von Windrädern mit 50m Höhe und einem Rotordurchmesser von ca. 30 Metern. Höhere Windräder erzeugen stärkere Amplituden. Diese werden ungebremst auf das Wohngebiet abgestrahlt. Zudem werfen höhere Windkraftträder längere Schlagschatten, gegen die man als Einwohner nichts unternehmen kann. Die Distanz zum Wohngebiet ist zu gering!!!! Hier wird mit unserer Gesundheit gespielt. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit für die Bevölkerung für uns wurde nicht ausreichend nachgewiesen. Bayern schützt seine Bürger nach den neuesten Erkenntnissen mit einem Mindestabstand von 1,5km. In Meckenheim wird noch nicht einmal ein Drittel Abstand zu einem Baugebiet gewährt. Hier ist davon auszugehen, dass das gesamte Baugebiet Teil I und II nicht in der Planungsphase berücksichtigt wurde.

Wir fragen uns, warum die oben genannten Risiken augenscheinlich keine Rolle für die Stadt Meckenheim spielen. Warum werden veraltete Gutachten, Schallrichtwerte, utopische Wirtschaftlichkeitsberechnungen für ein Projekt zugrunde gelegt, dass so entscheidend für die Lebensqualität von einer so großen Anzahl von Meckenheimern und Rheinbachern Bürger ist?

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.66:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 20.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.66 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis

zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des

Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung

der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umweltweirwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes und des zugehörigen Umweltberichtes auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zurückgreifen darf. Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes dient nicht dazu, auf dem Sektor der Umwelt neue, bisher unbekannte Kenntnisse zu erlangen oder gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen zu finden.. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Prüfkategorien und –methoden allgemein als auch für die konkret zu untersuchenden Bereiche.“ [s.a. BVerwG, Urt. vom 21.03.1996] Die Umweltprüfung ist kein wissenschaftlicher Selbstzweck. Sie ist auch nicht als Suchverfahren konzipiert, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen.

Abstand zur Wohnbebauung / Vorsorgeabstände

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremeltal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zur Wohnimmobilie des Einwenders beträgt mehr als 1,8 km.

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Universität Bonn sicher zu vermeiden, wird für die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr festgesetzt, da dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden kann.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.